OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301834/6/Kl/CG

Datum:
Linz, 11. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des T K, W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M M, A, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. Jänner 2018, GZ: SanRB96-1-66-2015-Di, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. Jänner 2018, GZ: SanRB96-1-66-2015-Di, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von je 1.000 Euro in drei Fällen, Ersatzfreiheitsstrafen von je 30 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. b iVm § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verhängt, weil er als Verantwortlicher des Seminars S B die Arbeitsleistungen von drei namentlich genannten Ausländern, welche von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums entsandt wurden, zum Anbringen von Vollwärmeschutz auf der Baustelle B, S, seit zumindest 13.5.2015 bis zumindest 9.6.2015 an sechs Tagen pro Woche zu jeweils sechs Stunden in Anspruch genommen hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z. 1 und 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfüllt waren.

2. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. März 2018, LVwG-301834/2/Kl/TO, wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens abgewiesen.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2018 wurde Beschwerde durch den Beschuldigten eingebracht und die Einstellung des Strafverfahrens mangels Strafbarkeit beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Eingabe vom 18. Juni 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oö. eingelangt am 28. Juni 2018, die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, welches gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt gemäß Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Gemäß dem angefochtenen Straferkenntnis endete die strafbare Handlung am 9.6.2015. Es ist daher gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG die Strafbarkeitsverjährung mit 9.6.2018 eingetreten. Die Beschwerde langte am 28. Juni 2018 nach Eintritt

der Strafbarkeitsverjährung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Es war daher spruchgemäß die Strafbarkeitsverjährung festzustellen und das Strafverfahren einzustellen.

In Folge der Verfahrenseinstellung ist ein Kostenbeitrag nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt